

ders. Wird im Concurſ durch Auction, oder, wie nach Gelegenheit auch vorkommt, aus freier Hand verkauft, ſo kann man wegen der dabei ſtatthabenden Controle annehmen, daß der Verkauf beſt möglichſt geſchehe, und zwar eher, als wenn es der Commiſſionair oder der Expediteur allein in der Hand hat, und in allen von der Deputation gewünſchten Fällen in der Hand haben ſoll. Die Deputation hat zwar mit Recht das landwirthſchaftliche Intereſſe in Erwähnung gebracht; ich halte aber dafür, daß das landwirthſchaftliche Intereſſe ein ganz anderes iſt, als das, welches die Deputation verfolgt. Ich glaube, daß es im Intereſſe aller Landwirthe, welche an Jemanden Forderungen haben, der einem Commiſſionair oder Expediteur Waaren anvertraut hat, liege, daß er ſolche im Concurſfalle nicht ſelbſt verkaufe und ſich davon bezahlt mache, ſondern daß er das Retentionsrecht ausübe und nur ſo weit geltend mache, als es der Geſezentwurf vorſchreibt.

Vicepräſident Eiſenſtück: So wenig ich verkenne, daß über die Meinungsverſchiedenheit zwiſchen der Staatsregierung und der Deputation ſehr Vieles für und wider ſich anführen läßt, um ſo mehr glaube ich, es für eine Nothwendigkeit anſehen zu müſſen, daß ich die Rückſichten bezeichne, welche mich als Mitglied der Deputation vermocht haben, mich für die Anſicht der Deputation zu beſtimmen. Es ſind beſonders drei. Die erſte iſt dieſe, daß ich auf den großen Handelsplätzen in Hamburg und Magdeburg Erfahrung gemacht habe. Da hat man den Grundſatz der Deputation angenommen im wirklichen Concurſ und vermittelten Privatconcurſ. In beiden Fällen haben die Behörden in mehrern Inſtanzen ſich entſchieden. Die Grundſätze ſind dieſelben, welche die Deputation aufgeſtellt hat. Ein zweiter Grund iſt der: ich verkenne nicht, daß, wenn man die Grundſätze annimmt, welche die Deputation aufgeſtellt hat, großer, großer Mißbrauch möglich iſt. Aber ſtets iſt es mein Grundſatz, der mögliche Mißbrauch kann die Zweckmäßigkeit des Gebrauchs nicht verkennen laſſen. Der dritte Grund, und das iſt derjenige, welcher mich vorzüglich beſtimmt hat, iſt: es iſt unmöglich zu billigen, wenn man die Hand dazu bietet, daß die beſtehenden Geſetze umſchifft, umgangen werden können. Hier iſt es der Fall. Es iſt ſchon von dem Abgeordneten bemerkt worden, wie man es in der Hand hat, durch fingirte Käufe, durch Scheinwechſelgeſchäfte, wenn es das Geſetz nicht beſtimmt, zu umgehen. Schon die Politik der Geſetzgebung erheiſcht es gebieteriſch, daß man in der Geſetzgebung ſich ſehr hüte, die Hand zu bieten, daß ſolche kleine Hülfsmittelchen genommen werden, um dem Geſetze zuwiderzuhandeln. Besser iſt es, ſich im Geſetze offen auszusprechen, nicht aber eine Hinterthür zu öffnen, um dem Geſetze zu entſchlüpfen. Das ſind die drei Gründe, welche mich beſtimmt haben.

Abg. Clauß: Ich würde mich jedenfalls enthalten bei der Hoffnung, die ich habe, daß unfere Geſetzgebung in Beziehung auf Handel und Gewerbe einer vollſtändigen Umgeſtaltung entgegengehen müſſe, ein ſpeciellſes Geſetz in derſelben Richtung zu beantragen; allein, wie auch in ähnlicher Weiſe geſagt worden

iſt, da wir nicht nahe an der Schwelle der zu hoffenden Regeneration ſtehen, ſo müſſen wir da, wo dem Handel und Gewerbe durch vereinzelte geſetzliche Beſtimmungen Nutzen geleistet werden und Bedürfniffen abgeholfen werden ſoll, ein ſolches einzelnes Geſetz zur Zeit gern annehmen. Iſt nun ſpecieller Anlaß zur Geſezzerlaſſung vorhanden, ſo mag man bei der ſich darbietenden Gelegenheit von Aufnahme wirklich neuer und einſchlagender Beſtimmungen auch nicht abſehen. So bin ich denn der Meinung, daß außer den von der Wechſelordnung berührten man auch einige andere Beſtimmungen, wie ſie die Deputation vorgeschlagen hat, hier aufnehmen möge. Ich bin aber ein wenig bedenklich hiñſichtlich der Faſſung der Vorſchläge, welche die Deputation als §. I uns vorgelegt hat, und glaube, daß man eine Rückſicht dabei in's Auge faſſen muß, worauf von den Herren Regierungskommiſſarien hingedeutet worden iſt, nämlich die Verhältniſſe des Credits im Allgemeinen. Wenn auch baare Vorſchüſſe durch einen Banquier, Commiſſionair oder Expediteur für Handel und Induſtrie von Wichtigkeit ſind, ſo ſind doch dieſe Vorſchüſſe nicht gerade das Aufſchlagwasser, was auf die Bewegung der Induſtrie den meiſten Einfluß hat. Es giebt andere Creditoren, deren Zahl größer, deren Einfluß von mehr Gewicht iſt. Ich meine diejenigen, welche mit den Fabricanten in Fabricmaterial handeln. Wenn man die Maſſe der umlaufenden, für Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide, Garne, Halbfabricate, Farbwaaren u. ſ. w. gezahlten Anweiſungen überblickt, ſo wird man ſich überzeugen, wie wichtig der Credit iſt, welcher den Fabricanten von den betreffenden Kaufleuten gegeben wird. Das Geſetz, welches vorliegt, iſt nicht von dem behaupteten, allgemeinen, gewaltigen Einfluße auf die Induſtrie, obwohl ich denſelben nicht ganz ableugnen will. Ich bin auch nicht im Begriff, der Deputation in der Hauptsache entgegenzutreten. Ich bin der Meinung, daß, wo es ſich um die hier einſchlagenden, an nicht ganz ſichere Leute gegebenen Vorſchüſſe handelt, durch ſolche geſetzliche Beſtimmungen ſolche Vorſchüſſe ſich leichter ermöglichen werden; ich bin der Meinung, daß man, um Vorſchuß zu erlangen, Waaren als geſetzlich ſichere Deckung möge geben und nehmen können. Ich wünſche aber, damit andere bei demſelben Geſchäftsmanne theilhaftige Creditoren nicht verletzt werden, daß das betreffende Verhältniß ein durchaus klares, und wie in das Geſetz aufzunehmen, ein im voraus beſtimmtes ſei. Ich will mit andern Worten ſagen: in die Faſſung, wie ſie die Deputation zu §. I vorgeschlagen hat, ſei aufzunehmen, daß Waaren in der Hand derjenigen, welcher Vorſchuß leiſtet, gegen dieſen zwar zur Sicherheit dienen könne, jedoch, um dieſes Recht zu haben, eine ausdrückliche ſchriftliche Erklärung nöthig ſei, und es im voraus beſage, daß die Waaren eventuell als Deckung dienen ſollen. Wenn man darauf einzugehen geneigt, ſo wird auf der einen Seite demjenigen, welcher Vorſchuß ſucht, Gelegenheit gegeben ſein, ſich zu ſeinem Beſten und zum Beſten anderer Gläubiger umzuſehen, ob er nicht auf bloßes Vertrauen hin, ohne Unterpfand, Vorſchuß erhalten könne; auf der andern Seite wird das Bedenken beſeitigt werden, daß dann, wenn die Forderung ſchlecht zu werden